

SATZUNG

**Arbeitsgemeinschaft für roboterassistierte Chirurgie in der Gynäkologie
(ARC^{Gyn})**

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Die Gesellschaft führt den Namen: Arbeitsgemeinschaft für roboterassistierte Chirurgie in der Gynäkologie.

ARC^{Gyn}

Die Arbeitsgemeinschaft für roboterassistierte Chirurgie in der Gynäkologie (ARC^{Gyn}) ist eine organisatorische Untereinheit der Arbeitsgemeinschaft Gynäkologische Endoskopie e. V. (AGE), welche wiederum der Deutschen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe zugehörig ist.

Der Geschäftssitz der Arbeitsgemeinschaft ist ortsgleich mit demjenigen der AGE. Das Geschäftsjahr der Arbeitsgemeinschaft ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

2. 1 Zweck der Arbeitsgemeinschaft ist die Förderung der wissenschaftlichen Interaktion zwischen gynäkologischen Gesellschaften untereinander und mit Nachbardisziplinen zur Förderung der Forschung auf dem Gebiet roboter-assistierten Chirurgie in der Gynäkologie. Dieser Zweck wird insbesondere erreicht durch

2. 1. 1 die Förderung der wissenschaftlichen und praktischen Belange der roboter-assistierten Gynäkologie im weitesten Sinne,
2. 1. 2 die Herstellung und Vertiefung der Beziehungen zwischen gynäkologischen, angrenzenden Gebieten im Allgemeinen und zu den in- und ausländischen Fachgesellschaften,
2. 1. 3 Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der roboter-assistierten Chirurgie in der Gynäkologie,
2. 1. 4 die Zusammenstellung von Datenbanken von roboter-assistierten Operationen zur Qualitätskontrolle und Publikation,
2. 1. 5 Verbesserung und Standardisierung von Operationsabläufen von roboter-assistierten Operationen,

2. 1. 6 die Förderung wissenschaftlicher Arbeiten auf dem Gebiet der roboter-assistierten Chirurgie in der Gynäkologie,
2. 1. 7 die Zusammenarbeit bei der Antragstellung zur Förderung wissenschaftlicher Projekte bei Drittmittelgebern und
2. 1. 8 die Einwerbung von Mitteln für wissenschaftliche Zwecke.

2. 2 Der Erfüllung dieser Zwecke dienen:

2. 2. 1 eine regelmäßige Veranstaltung, die von dem Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft im Einvernehmen mit dem Vorstand gestaltet und vom Vorsitzenden geleitet wird.

2. 2. 2 Die Arbeitsgemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
2. 2. 3 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Arbeitsgemeinschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der

Arbeitsgemeinschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen der Arbeitsgemeinschaft, auch nicht bei dessen Auflösung oder Aufhebung. Bei Auflösung oder Aufhebung der Arbeitsgemeinschaft oder bei Wegfall seines Zwecks fällt das Vermögen der Arbeitsgemeinschaft an die Arbeitsgemeinschaft Gynäkologische Endoskopie, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3

Mitgliedschaft

3. 1 Grundvoraussetzung für die Mitgliedschaft in der ARC^{Gyn} ist die Mitgliedschaft in der AGE. Mitglied der Arbeitsgemeinschaft kann jede natürliche Person werden, die an der Verwirklichung der o. g. Ziele interessiert ist. Erworben wird die Mitgliedschaft auf schriftlichen Vorschlag eines Mitglieds oder durch die Mehrheit seiner Mitgliederversammlung sowie durch Unterzeichnung eines schriftlichen Antrags, in dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss, der auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft bekannt gegeben wird.

3. 2 Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss,
- c) durch Ausschluss aus der Arbeitsgemeinschaft, der auf Antrag des Vorstands nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann (z. B. bei einem Verstoß des Mitglieds gegen Ziele der Arbeitsgemeinschaft oder wenn gegen ethische oder wissenschaftliche Kriterien schwerwiegend verstoßen wurde); ein Ausschluss ist ebenfalls dann und auf dem selben Wege möglich, wenn ein Mitglied seinen Jahresbeitrag trotz Mahnung für zwei aufeinander folgende Jahre nicht bezahlt hat.

3. 3 Der Jahresbeitrag beträgt 20,00 € und ist zahlbar bis zum 31. Januar eines jeden Kalenderjahres.

Assistenzärzte/innen, Studierende und Doktoranden/innen zahlen als Jahresbeitrag 10,00 €. Auf Antrag mit Begründung kann der Vorstand auch für andere Mitglieder den Jahresbeitrag ermäßigen.

Die Mitgliederversammlung hat das Recht, den Jahresbeitrag mit Wirkung für die Zukunft zu ändern.

3. 4 Personen oder Mitglieder, die sich um die Arbeitsgemeinschaft besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben keinen Beitrag zu entrichten.

Eine Entziehung der Ehrenmitgliedschaft ist durch die Mitgliederversammlung auf Antrag der Vorstandes bei schwerwiegendem Vergehen des Ehrenmitglieds möglich.

§ 4

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

4. 1 die Mitgliederversammlung,
4. 2 der Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, einem oder mehreren Stellvertretern; der Kassenwart, der Schriftführer und ein für Wissenschaft und Öffentlichkeitsarbeit zuständiges Vorstandsmitglied. Aus den drei letztgenannten kann der Vorstand einen weiteren Stellvertreter des Vorsitzenden wählen. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig, sowie
4. 3 der Beirat, der aus mindestens 2 Personen besteht.

§ 5

Mitgliederversammlung

5. 1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im Rahmen der Mitgliederversammlung der AGE statt. Sie beschließt über

- a) Satzungsänderungen,
- b) Stellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie deren Entlastung,
- c) die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- d) die Ausschließung eines Mitglieds,
- e) die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft,
- f) weitere, ihr durch diese Satzung oder durch Vorstandsbeschluss zugewiesene Punkte.

5. 2 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitglieds und muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben sein. In der Einladung teilt der Vorstand die Tagesordnung mit, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzt oder geändert werden kann; letzteres gilt nicht für Satzungsänderungen oder Beschlüsse über die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

5. 3 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmennthaltnungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein abwesendes Mitglied kann sich bei der Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, wenn dieses eine entsprechende Vollmacht vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand hinterlegt. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zur Änderung des Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln, zu Änderungen des Zwecks der Arbeitsgemeinschaft und zur Auflösung der Arbeitsgemeinschaft eine Mehrheit von 90% der abgegebenen Stimmen erforderlich. Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder es verlangt, muss schriftlich und geheim abgestimmt werden. Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einem Protokoll fest zu halten;

das Protokoll ist von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und von dem Schriftführer zu unterschreiben.

5. 4 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn sie im Interesse der Arbeitsgemeinschaft erforderlich sind oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe der Gründe verlangt wird.

§ 6

Vorstand

6. 1 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus fünf Personen, die Mitglieder des Vereins sein müssen. Sie werden einzeln von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Ämter des Vorstandes verteilen sich wie folgt: der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Kassenwart, der Schriftführer und ein für Wissenschaft und Öffentlichkeitsarbeit zuständiges Vorstandsmitglied. Aus den drei letztgenannten kann der Vorstand einen weiteren Stellvertreter des Vorsitzenden wählen.

6. 2 Vertreten wird die Arbeitsgemeinschaft durch den Vorsitzenden des Vorstands oder durch seinen Stellvertreter jeweils allein.

6. 3 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des betreffenden Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 7

Beirat

Der Beirat wird durch den Vorstand berufen, die Berufung muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Der Beirat hat Beratungsfunktion, insbesondere bei der wissenschaftlichen Begutachtung von Forschungsprojekten, die auf der Plattform des Vereins entstehen oder vom Verein bei Drittmittelgebern beantragt werden.

§ 8

Ehrenamtlichkeit

Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und wird unentgeltlich ausgeübt; übliche Auslagen werden in angemessenem Rahmen erstattet. Der Vorstand kann für bestimmte Tätigkeiten, die zur Erfüllung des Zwecks der Arbeitsgemeinschaft erforderlich sind, eine Aufwandsentschädigung zubilligen; dabei darf es nicht zur Zubilligung von unverhältnismäßigen Vergütungen kommen.

§ 9

Auflösung der Arbeitsgemeinschaft

9.1 Aufgelöst wird die Arbeitsgemeinschaft durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Auflösung ist auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu setzen, wenn ein entsprechender Antrag von allen Vorstandsmitgliedern oder von mindestens der Hälfte aller Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft unterschrieben worden ist. Über den Antrag kann die Mitgliederversammlung nur entscheiden, wenn auf ihr mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind. Im Falle einer Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand innerhalb von 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung ordnungsgemäß unter Angabe des Tagesordnungspunktes „Auflösung“ einberufen, der dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschließen kann.

1. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gesamtvertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn die Arbeitsgemeinschaft aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Leverkusen, den 24. April 2010